

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illust. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: C. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N^o 120.

Dienstag, den 12. Oktober

1897.

Die Herren Standesbeamten des Verwaltungsbezirks werden veranlaßt, den Bedarf der auf Staatskosten zu liefernden Standesregister und sonstigen Formulare für standesamtliche Angelegenheiten für das Jahr 1898

bis zum 10. November 1897

anher anzuzeigen.

Bei Bestellung gebundener Register ist die Stärke derselben nach Buch oder Bogen — 25 Bogen = 1 Buch — mit anzugeben.

Schwarzenberg, am 9. Oktober 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirting.

Ar.

Bekanntmachung.

Mit 1. d. Mts. ist die Verordnung, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend, in Kraft getreten. Der Stadtrath glaubt gemäß der Entstehung dieser Verordnung zwar annehmen zu müssen, daß nicht bloß Laden- und Gastwirtschaftsinhaber getroffen werden sollen, sieht sich aber nach dem Wortlaute der Verordnung nicht in der Lage, Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, zur Anbringung der Firma bez. des Familiennamens vom Geschäftsinhaber nebst Vornamen am Geschäftshause oder an der Fabrik zu veranlassen, sofern damit nicht ein offener Laden oder eine Wirtschaft verbunden ist.

Eibenstock, am 8. Oktober 1897.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Bekanntmachung.

Der Rathschreiber Herr Ernst Emil Müller aus Zischoven ist heute als **Protokollant** und **Hilfsexpedient** verpflichtet worden.

Eibenstock, den 9. Oktober 1897.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Gnädigtel.

Nachdem die Prüfung der auf das Jahr 1896 abgelegten Rechnungen der Gemeinde-Centralkasse, der Schulkasse sowie der Armenkasse, ingleichen der unter Verwaltung des Gemeinderaths stehenden Stiftungs- und Legatgebührenkassen beendet ist, liegen die gedachten Rechnungen vom 15. Oktober dieses Jahres ab vier Wochen lang während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths zur Einsicht aus.

Schönheide, am 9. Oktober 1897.

Der Gemeinderath.

Die Inhaber von Schank- und Branntwein-Verkaufsstellen

werden zur Vermeidung ihrer Bestrafung dringend gewarnt, an den vormaligen Drucker jetzigen Handarbeiter Friedrich August Stephan (geb. 22. Jan. 1851), der in Folge seiner Trunksucht ins hiesige Armenhaus hat aufgenommen werden müssen, geistige Getränke zu verabreichen.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

In Spanien

finden sich nach dem erfolgten Kabinettswechsel allerlei eingreifende Veränderungen an. Das neue liberale Ministerium bereit sich, seine Anhänger an den wichtigsten Stellen des inneren und auswärtigen Dienstes zu plazieren, und gebent sodann mit diesen ausführenden Kräften an die Behandlung der großen politischen Aufgaben mit aller Energie heranzugehen. Neueinrichtung des Finanzwesens, Reformen in der Justiz, Aenderungen in der Verwaltung der Kolonien bilden die Hauptpunkte des Arbeitsprogramms, welches das Kabinet Sagasta aufgestellt hat und mit dem es den eigensten Wünschen der Königin-Regentin entspricht. Man weiß, daß die Fürstin mit ihren persönlichen Gefühlen immer zu der konservativen Partei geneigt hat, und könnte daher, auch ohne eine weitere Kenntnis der Dinge, mit Sicherheit annehmen, daß die allgemeine Lage unhaltbar, die Schwierigkeiten unüberwindlich geworden sein müssen, ehe die Königin sich entschlossen hat, einen Wechsel des Ministeriums herbeizuführen. In der That verlangten die Verhältnisse dringend nach einem Wandel, sowohl die inneren mit der schlechten Finanzwirtschaft, der wachsenden Verfalltheit und der anarcho-syndikalistischen Gefahr, wie auch die äußeren mit der Erfolglosigkeit aller vom Lande gebrachten Opfer, insbesondere auf Cuba. Dazu kam die parlamentarische Situation, die nach der Spaltung im konservativen Lager unheilbar geworden war, um die Krone zu neuerlichem Zurückgreifen auf die Dienste Sagastas zu veranlassen.

Die ersten Beschlüsse des neuen Ministeriums stellen denn auch schon einen entschiedenen Anlauf zur Lösung der Hauptfragen der spanischen Politik gemäß den Absichten der Krone dar. Die schwierigste, zumindest die nächstliegende Aufgabe bietet die cubanische Angelegenheit. In dieser hat

sich Sagasta bereits früher für den Bruch mit dem alten Regressivsystem ausgesprochen, und so ist denn im Ministerrath beschlossen worden, Cuba Autonomie unter der Oberhoheit Spaniens zu bewilligen und den Krieg fortzuführen, so lange es nötig sei, das heißt wohl, solange die Aufständischen auch nach Gewährung der Selbstverwaltung die Waffen niederlegen nicht gewillt seien. Dieser Beschluß macht natürlich einen Wechsel des Gouverneurs der Insel notwendig, General Weyler wird, so heißt es, noch in diesem Monat abberufen werden. Das Kabinet scheint sogar vorausgesehen zu haben, der Genannte werde von selbst sofort seine Entlassung geben, da er doch nicht der Mann für das neue System sei. In dieser Erwartung ist Sagasta indes getäuscht worden; General Weyler hat nicht nur den Gedanken an Demission weit von sich gewiesen, sondern auch alsbald, um den Beschlüssen des Ministeriums ein Parelli zu bieten, eine feierliche Sympathie- und Umgebung in Havana für seine Person und sein Wirken veranstalten lassen und außerdem noch den liebreichlichen Versuch gemacht, durch Angriffe auf Martinez Campos und einige andere Generale die hohen Militärs in Zwist untereinander zu bringen und damit der neuen Regierung eine Verlegenheit zu schaffen. Im Lande der Pronunciamentos hat dieses Vorgehen eines Generals gar nichts Verblüffendes, aber im vorliegenden Falle doch etwas sehr Gefährliches, was die Regierung auch zu erkennen scheint. Sie hat die die Generale betreffende Angelegenheit dem Generalstaatsanwalt zugewiesen und wird im Uebrigen nun wohl mit der schlanken Abberufung Weylers nicht zögern. Es wäre wenigstens in der gegenwärtigen Zeit, wo Schwierigkeiten sich auf allen Seiten zeigen, und noch dazu gleich beim Antritt des Kabinetts eine gefährliche Sache, wenn die Regierung sich besinnen würde, den General zu mahregeln, der nicht einmal Erfolge für sich hat und mit dessen System unbedingt gebrochen werden soll.

Wie die Maßnahmen Sagastas in Bezug auf Cuba ausgehen werden, läßt sich schlecht voraussagen. Man kann im Interesse des Primatlandes nur wünschen, daß der Zeitpunkt für die Gewährung der Selbstverwaltung nicht schon verpaßt sei, daß die Aufständischen sich an diesen Reformen, über die hinaus ja nur mehr die Freigebung der Insel übrig bliebe, genügen ließen. Ein etwas leichteres Spiel wird das liberale Kabinet in der inneren Politik haben, da die Wahlen für dasselbe keinesfalls eine ungünstigere Situation, als es die jetzige ist, viel eher bei dem anhaltenden Zwiespalt zwischen den Konservativen eine günstigere ergeben dürften.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Aus verschiedenen Andeutungen halbamtlichen Charakters ist zu entnehmen, daß unter den Aufgaben, die der kommende Reichstag in Angriff zu nehmen haben wird, sich auch die Aenderungen der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung befinden werden, die durch das demnächstige Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werden. Der Erlaß dieser Bestimmungen kann nicht, so wird u. A. in der „Köln. Ztg.“ hervorgehoben, auf die neue Legislaturperiode vertagt werden, einmal weil es durchaus geboten ist, die Kommissionen, die das bürgerliche Recht beraten haben, möglichst in alter Zusammensetzung auch mit der Beratung des Prozeßrechts zu betrauen, und zweitens weil die einzelnen Bundesstaaten Zeit brauchen, um zu den neuen Gesetzen, die doch dazu erst gegeben sein müssen, die unumgänglich notwendigen Landes-Ausführungs-Vorschriften zu erlassen. Der Reichstag muß also in der nächsten Session mit diesen Dingen fertig werden. Gleichzeitig werden die etwaigen Hoffnungen auf eine durch-

Das Verzeichniß der in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem **Schöffennamte** und zu dem **Geschworenenamte** berufen werden können (Urliste), wird vom 11. dieses Monats ab eine Woche lang an Expeditionsstelle des unterzeichneten Gemeindevorstandes zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegzeit bei dem Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erhoben werden können. Schönheide, am 8. Oktober 1897.

Der Gemeindevorstand.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstuweilen in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstuweilen in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militäirpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.